

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten
im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit

und

dem Minister für Bildung
und Jugend der Französischen Republik

betreffend die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum
Baccalauréat français international section allemande in Frankreich und in den
französischen Bildungseinrichtungen im Ausland führen

Die Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und der Minister für Bildung und Jugend der Französischen Republik

haben im vollen Bewusstsein dessen, dass der Sprachunterricht und die Teilhabe an den Kulturen stark zur deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen,

auf der Grundlage

- des im Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963, dem Élysée-Vertrag, zu Organisation und Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik enthaltenen Programms und des am 22. Januar 2019 in Aachen unterzeichneten Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration;
- der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften;
- der Zusatzvereinbarung durch Notenwechsel vom 27. Oktober 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Anwendung der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften auf das Studium der Wirtschaftswissenschaften, Politischen Wissenschaft und Rechtswissenschaften;
- der Zusatzvereinbarung durch Notenwechsel vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Anwendung der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge;
- der durch die Vereinbarung vom 4. November 1988 geänderten Vereinbarung vom 10. Juli 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands;

beschlossen, ihre Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, zu verstärken, und sind wie folgt übereingekommen:

Präambel

Diese Vereinbarung erwächst aus dem Willen Deutschlands und Frankreichs, ihr Bildungsangebot zu entwickeln und französischsprachigen und deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern in ihren jeweiligen Schulsystemen eine an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepasste Schullaufbahn anzubieten, an deren Ende diese zweisprachigen Schülerinnen und Schüler, die mit und in beiden Kulturen aufwachsen, über eine vertiefte Kenntnis beider Länder und ihrer Kultur verfügen und beide Sprachen beherrschen.

In diesem Kontext wurden in den deutschen Schulen 1969 die bilingualen deutsch-französischen Züge geschaffen. Diese Züge unterliegen innerstaatlichen Lehrplänen, die durch einen verstärkten Französischunterricht und eine *Discipline non linguistique* (DNL), also einen bilingualen Sachfachunterricht außerhalb des sprachlichen Aufgabenbereichs, ergänzt werden. Sie werden überwiegend in Gymnasien eingerichtet. Der in diesen Zügen erteilte zweisprachige Sprach- und Sachfachunterricht setzt sich bis zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) fort.

In den französischen Schulen bieten die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, den Schülerinnen und Schülern einen Bildungsgang von der Grundschule bis zum Abschlussjahrgang des *Lycée*, der mit der gleichzeitigen Zuerkennung des französischen Diploms *Baccalauréat français international section allemande* und des deutschen Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) abgeschlossen wird.

Der gleichzeitige Erwerb zweier nationaler Abschlüsse durch die Abiturienten der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, fördert die Aufnahme eines bikulturellen Studiums und einer Erwerbstätigkeit in Deutschland und in Frankreich. Er ist fest in dem pädagogischen Bestreben verankert, die Schüler dazu anzuregen, ihren Horizont und ihre Ziele auf Europa und die Welt auszurichten.

Mit dieser Vereinbarung sollen die spezifischen Modalitäten der Funktionsweise und Umsetzung der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, in Frankreich und in den französischen Auslandsschulen sowie die Voraussetzungen für die Zuerkennung deutscher und französischer Abschlüsse nach erfolgtem Besuch dieser Abteilungen geregelt werden.

Artikel I. Ausbau der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

Der Aufbau vollständiger Bildungsgänge (*École élémentaire/Collège/Lycée*) in einer einzelnen Schule oder einem Verbund von Schulen, die geografisch nah beieinanderliegen, wird gefördert.

Artikel II. Regelungen für die Eröffnung der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

Jede *Section internationale* bzw. jede *Classe de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führt, wird durch Erlass des französischen Bildungsministers eingerichtet. Bei der Prüfung des Antrags auf Einrichtung einer solchen Abteilung holt dieser die Stellungnahme des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit ein.

Artikel III. Auswahl und Einstellung von Lehrkräften

Die deutschsprachigen Fachlehrkräfte der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, werden den Schulen von der

deutschen Partei zur Verfügung gestellt. Sie müssen einen der Schulart angemessenen Abschluss, in der Regel das Lehramt an Gymnasien, haben oder einen Abschluss, der dem 1. und 2. Staatsexamen für das jeweilige Lehramt in Deutschland entspricht, oder gleichwertige Abschlüsse aus Österreich oder der deutschsprachigen Schweiz vorweisen können.

Andernfalls können die deutschsprachigen Fachlehrkräfte der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, auch entsprechend den Erfordernissen einer einzelnen *Section Internationale* und in Abstimmung beider Parteien zugewiesen oder eingestellt werden.

In beiden Fällen wird ihre Einstellung erst nach Billigung durch den französischen Bildungsminister wirksam.

Artikel IV. Zulassung von Schülerinnen und Schülern zu einer *Section internationale* und einer *Classe de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

Die Zulassung zu den *Sections internationales* und zu den *Classes de Première du cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, wird den Schülern unter den vom französischen Bildungsministerium festgelegten Voraussetzungen und nach Überprüfung ihres Sprachniveaus gewährt. Die Modalitäten dieser Überprüfung können in der nach Artikel X einzurichtenden binationalen Kommission abgestimmt werden.

Artikel V. Lehrpläne

Die deutschen und französischen Behörden stimmen sich über die Lehrpläne für den spezifischen Unterricht in den *Sections internationales* und in den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, ab. Sie treten nach Billigung durch beide Parteien in Kraft. In Frankreich werden sie im Amtsblatt des Bildungsministeriums veröffentlicht. In Deutschland werden sie in der Beschlussammlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) veröffentlicht.

Artikel VI. Studentafel

In der *École élémentaire* werden die Schüler mindestens drei Wochenstunden in deutscher Sprache unterrichtet (Spracherwerb und verstärkte Sprachpraxis sowie Kennenlernen der Landeskultur). Dieser Unterricht kann in allen an der Schule gelehrt Fächern stattfinden; die jeweiligen Lehrpläne werden entsprechend angepasst.

In den vier Jahren des *Collège* erhalten die Schüler folgenden spezifischen Unterricht:

- zusätzlich zum regulären Deutschunterricht vier Wochenstunden im Fach Deutsch;
- im Rahmen der *Discipline non linguistique* (DNL) zwei Wochenstunden bilingualen Sachfachunterricht Geschichte-Erdkunde in deutscher Sprache, der zu zwei Wochenstunden Geschichte-Erdkunde in französischer Sprache hinzugefügt wird und den Geschichte-Erdkundeunterricht für die betreffende Jahrgangsstufe ersetzt.

Im *Lycée* erhalten die Schüler in der Jahrgangsstufe der *Seconde* folgenden spezifischen Unterricht:

- zusätzlich zum regulären Deutschunterricht mindestens vier Wochenstunden Unterricht in deutscher Sprache und Literatur;
- im Rahmen der *Discipline non linguistique* (DNL) zwei Wochenstunden bilingualen Sachfachunterricht Geschichte-Erdkunde in deutscher Sprache, der zu zwei Wochenstunden Geschichte-Erdkunde in französischer Sprache hinzugefügt wird und den Geschichte-Erdkundeunterricht für die betreffende Jahrgangsstufe ersetzt.

Im *Lycée* erhalten die Schüler in den Jahrgangsstufen *Première* und *Terminale*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, folgenden spezifischen Unterricht:

- im Rahmen der *Discipline non linguistique* (DNL) als Pflichtfach sechs Wochenstunden bilingualen Sachfachunterricht Geschichte-Erdkunde, davon vier Stunden in deutscher Sprache, der den Geschichte-Erdkundeunterricht für die betreffende Jahrgangsstufe ersetzt;
- im Fach *Connaissance du monde* zwei zusätzliche Wochenstunden Unterricht in deutscher Sprache;
- einen sprachlich-kulturellen Vertiefungskurs (*Approfondissement culturel et linguistique*) mit zwei Wochenstunden in deutscher Sprache (*Langue vivante A – LVA*: erste Fremdsprache als Pflichtfach) oder einer anderen als *LVB*¹ gewählten Fremdsprache, zusätzlich zu den für den Pflichtunterricht in der jeweiligen Fremdsprache festgelegten Wochenstunden, was eine Gesamtstundenzahl von mindestens vier Wochenstunden ergibt. Der Vertiefungskurs beruht auf einem spezifischen Lehrplan, der den Lehrplan des Pflichtunterrichts ersetzt;
- im Rahmen der *Discipline non linguistique* (DNL) als Wahlfach zwei Wochenstunden bilingualer Sachfachunterricht, der an eines der Schwerpunktfächer (mit Ausnahme des Schwerpunktfachs *Langues, littératures et cultures étrangères et régionales*) gebunden ist und die entsprechenden Stunden aus der Stundentafel dieses Schwerpunktfachs ersetzt. Dieser Unterricht kann in der Fremdsprache A, B oder C erfolgen, falls dieses Wahlfach DNL an der Schule angeboten wird und der Laufbahn der Schülerin oder des Schülers entspricht.

Dieser Unterrichtsumfang ist in allen *Sections internationales allemandes* am *Collège* bzw. am *Lycée* und in allen *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, gleich.

Artikel VII. Das *Diplôme national du brevet mention „option internationale“* im Rahmen der *Sections internationales*

Das *Diplôme national du brevet mention „option internationale“* ist ein staatlicher Abschluss, der nach den geltenden französischen Rechtsvorschriften Kandidatinnen und Kandidaten der Jahrgangsstufe 9 (*Troisième*) der *Sections internationales* zuerkannt wird, die

- die allgemeinen Voraussetzungen für das *Diplôme national du brevet* erfüllen,
- die deutschsprachigen Prüfungen für das *Diplôme national du brevet mention « option internationale »* erfolgreich abgelegt haben.

Diese spezifischen Prüfungen berücksichtigen schriftliche und mündliche Dimensionen der deutschen Sprache.

Die Zuerkennung des *Diplôme national du brevet* mit dem Vermerk „*option internationale*“ obliegt der Entscheidung der für die jeweilige Schule zuständigen Jury.

Artikel VIII. Das *Baccalauréat général, option internationale intitulée « baccalauréat français international » (BFI)*, im Rahmen der *Sections internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

Das *Baccalauréat général, option internationale intitulée „baccalauréat français international“* (*BFI*) ist ein staatliches Diplom, das gemäß den in den französischen Verordnungen festgelegten Bedingungen den Schülerinnen und Schülern der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international* führen, zuerkannt wird.

Im Rahmen des *BFI* ersetzen spezifische Prüfungen in Geschichte-Erdkunde sowie im sprachlich-

¹ Erläuterungen zu den französischen Bezeichnungen als Ergänzung zur französischen Fassung dieser Vereinbarung:

LVA: Pflichtfach: Deutsch als erste Fremdsprache

LVB: Pflichtfach: eine weitere Fremdsprache (Englisch, Spanisch, etc.)

LVC: Zusatzfach: eine weitere Sprache zusätzlich zu LVA und LVB

kulturellen Vertiefungskurs die für das allgemeinbildende *Baccalauréat* vorgesehenen Bewertungen in Geschichte-Erdkunde und Deutsch (*LVA*) bzw. *LVB*, abhängig von der Laufbahn der Schülerinnen und Schüler) . Diese spezifischen Prüfungen berücksichtigen gegebenenfalls schriftliche und mündliche Dimensionen der deutschen Sprache.

Zu den allgemeinbildenden *Baccalauréat*-Prüfungen kommen eine spezifische Prüfung im Fach *Connaissance du monde* und gegebenenfalls eine Prüfung in einem Wahlfach im Rahmen der *Discipline non linguistique* (DNL) außerhalb des sprachlichen Aufgabenfelds hinzu.

Die Zuerkennung des staatlichen Diploms des *Baccalauréat général* und des Vermerks „*Baccalauréat français international*“ obliegt der Entscheidung des Leiters der jeweiligen *Académie*.

Artikel IX. Gleichzeitige Zuerkennung des *Baccalauréat général, option internationale intitulée « baccalauréat français international » (BFI) section allemande* und der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) wird Kandidaten zuerkannt, die das *Baccalauréat général* mit dem Vermerk BFI in deutscher Sprache erworben haben:

- sofern sie das *Baccalauréat* insgesamt bestanden haben,
- unter der Bedingung, dass die spezifischen Prüfungen im sprachlich-kulturellen Vertiefungskurs und in Geschichte-Erdkunde in deutscher Sprache abgelegt wurden,
- unter der Bedingung, dass die Kandidaten eine Durchschnittsnote von mindestens 10 von 20 Notenpunkten (Bestehensgrenze) über alle spezifischen Prüfungen – sprachlich-kultureller Vertiefungskurs, Geschichte-Erdkunde sowie *Connaissance du monde* – erreicht haben.

Die Abschlüsse *Baccalauréat* und Abitur berechtigen die Schüler, denen sie zuerkannt werden, sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu den in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen ein Studium aufzunehmen.

Artikel X. Modalitäten für die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und dem französischen Bildungsministerium entsprechend ihren jeweiligen Befugnissen umgesetzt.

Die Zuständigkeit für die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, wird einer binationalen Kommission übertragen. Diese dient der bilateralen Abstimmung über geplante Entwicklungen in diesen Abteilungen. Sie soll insbesondere

- den zuständigen Behörden beider Länder Vorschläge unterbreiten, um zu gewährleisten, dass die Anhänge dieser Verwaltungsvereinbarung laufend aktualisiert werden;
- nach jedem Prüfungsdurchgang des *Baccalauréat français international section allemande* Bilanz ziehen.

Diese binationale Kommission ist eine Unterkommission der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen. Sie setzt sich für die deutsche Partei aus Vertreterinnen und Vertretern der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und für die französische Partei aus Vertreterinnen und Vertretern des französischen Bildungsministeriums zusammen.

Artikel XI. Sondersituationen

In Ausnahmefällen kann in Abstimmung der zuständigen Behörden beider Parteien die in dieser

Verwaltungsvereinbarung festgelegte Prüfungsordnung modifiziert oder ausgesetzt werden, um flexibel auf Extremsituationen, die die ordnungsgemäße Durchführung der unterrichtlichen Vorbereitung auf die Prüfungen sowie der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen verhindern, reagieren zu können.

Die von den Parteien einvernehmlich vereinbarte Änderung wird durch einen einfachen Briefwechsel mitgeteilt.

Artikel XII. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvereinbarung enthält zwei Anhänge:

- zum einen über die Umsetzung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen (Anhang 1),

- zum anderen die Ergänzung zum Lehrplan für Geschichte-Erdkunde für die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat général* mit dem Vermerk *BFI, section allemande* führen (Anhang 2).

Sie sind integraler Bestandteil der Vereinbarung, die am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt.

Sie hebt die Verwaltungsvereinbarung betreffend die deutschen *Sections internationales* in Frankreich vom 24. November 2014 auf und ersetzt sie.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung über den *Cycle terminal* gelten ab dem Schuljahr 2022/2023 für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe *Première*, wobei die ersten Prüfungen im Juni 2024 stattfinden.

Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

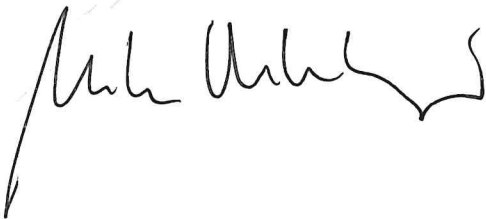
Sie kann von den Parteien einvernehmlich durch einfachen Briefwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Eingangs des zweiten Schreibens in Kraft.

Geschehen zu Paris am 22. Januar 2023 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Bevollmächtigte der Bundesrepublik
Deutschland für kulturelle Angelegenheiten
im Rahmen des Vertrages über die deutsch-
französische Zusammenarbeit

Der Minister für Bildung und Jugend der
Französischen Republik

Anke REHLINGER



Pap NDIAYE



Anhang 1

Umsetzung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

Präambel

Dieser Anhang erläutert die Funktionsweise der *Sectiones internationales* und der *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen.

Er kann auf Vorschlag der binationalen Kommission geändert werden. Nach Bestätigung durch die deutsch-französische Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen kann er Gegenstand einer Zusatzvereinbarung zwischen den beiden Parteien sein, die diese Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet haben.

A. Benennung einer nationalen Koordinatorin oder eines nationalen Koordinators durch die deutsche Partei

Die deutsche Partei benennt für alle Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einen nationalen Koordinator für die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* in Frankreich und in den französischen Auslandsschulen führen. Sie setzt den französischen Bildungsminister in einem offiziellen Schreiben davon in Kenntnis.

B. Zulassung von Schülerinnen und Schülern zu einer *Section internationale* und den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

1. Die Zulassung der Schüler zur *Section internationale* und zu den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, erfolgt unter den vom französischen Bildungsminister festgesetzten Bedingungen aufgrund der Eignung der französischen und ausländischen Kinder, dem in diesen Abteilungen erteilten Unterricht zu folgen, und nach Überprüfung ihres Sprachniveaus durch die Lehrkräfte der Abteilung unter der Aufsicht des Schulleiters.
2. Die Überprüfung des Sprachniveaus auf der Stufe B1/B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Rahmen der Zulassung zur Jahrgangsstufe der *Seconde* einer *Section internationale* obliegt der Schule, die mit dem Zulassungsantrag betraut ist.
3. Für die Zulassung zu den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, müssen die Schüler das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erworben haben.
4. Die Ablehnung der Zulassung zu einer *Section internationale* aufgrund des Wohnsitzes des Schülers ist unzulässig.
5. Die Zulassung von Schülern zu einer *Section internationale* wird bereits in der Vorschule gefördert, sofern die Voraussetzungen für ihre Aufnahme erfüllt sind.
6. Werden von der *Académie* oder den Gebietskörperschaften Zulassungsquoten eingeführt, müssen diese vor allem den betroffenen Elternvereinigungen im Voraus bekannt sein.

C. Lehrpläne für den deutschsprachigen Fachunterricht in den *Sections internationales* und den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen

Die Lehrpläne für den deutschsprachigen Fachunterricht werden nach Absprache im Rahmen der binationalen Kommission durch Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie per Erlass der französischen Bildungsministerin oder des französischen Bildungsministers festgelegt.

In den Jahrgangsstufen der *Première* und der *Terminale* wird der Lehrplan für den bilingualen

Sachfachunterricht in Geschichte-Erdkunde der Klassen, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, durch eine Ergänzung in Gemeinschaftskunde, Politik- und Wirtschaftswissenschaften vervollständigt, die in Anhang 2 ausgeführt wird. Diese Ergänzung des Lehrplans für Geschichte-Erdkunde kann auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und durch Erlass des französischen Ministers nach Absprache im Rahmen der binationalen Kommission und nach Validierung durch die deutsch-französische Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen geändert werden.

D. Durchführung der spezifischen Prüfungen des *Diplôme national du brevet (DNB)*, mention « *option internationale* »

Die Gesamtorganisation der deutschsprachigen Prüfungen obliegt den zuständigen Stellen des französischen Bildungsministeriums, die auch den Zeitplan festlegen. Die deutschsprachigen Prüfungen können um ein Quartal vorgezogen werden, sofern sich die deutschen Abteilungen auf den gleichen Termin einigen können.

Die in den deutschsprachigen Prüfungen erteilten Noten werden über den Schulleiter an die zuständigen akademischen Stellen des französischen Bildungsministeriums weitergeleitet.

Das DNB wird denjenigen Bewerbern zuerkannt, die die allgemeinen Bedingungen für die Erlangung dieses Abschlusses erfüllt haben. Der Vermerk „*option internationale*“ wird Kandidaten zuerkannt, die das DNB erworben haben und in jeder der beiden deutschsprachigen Prüfungen des *DNB « option internationale »* mindestens 10 von 20 Notenpunkten (Bestehensgrenze) erzielt haben.

E. Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die spezifischen, schriftlichen Prüfungen in deutscher Sprache des *Baccalauréat français international section allemande*

Das Verfahren zur Erarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben liegt in pädagogischer Hinsicht in der Verantwortung der oder des Beauftragten der KMK für das BFI und der *Inspection générale de l'Éducation, du Sport et de la Recherche (IGÉSR)*, und verwaltungstechnisch in der Verantwortung des *Service interacadémique des examens et concours (SIEC)*.

In Geschichte-Erdkunde erstrecken sich die zu erarbeitenden Aufgabenvorschläge auch auf die in Anhang 2 ausgeführte Ergänzung des Lehrplans. Den Aufgabenvorschlägen wird eine Übersetzung der Aufgabenstellung ins Französische und eine Zusammenfassung der Dokumente und des zu behandelnden Themas in französischer Sprache beigelegt.

Einmal im Jahr findet ein nationales Koordinierungsseminar unter dem gemeinsamen Vorsitz der oder des Beauftragten der KMK für das BFI und der *Inspection générale de l'Éducation, du Sport et de la Recherche* statt, an dem die Lehrkräfte teilnehmen, die an den *Sections internationales* und in den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, für die Prüfungsorganisation verantwortlich sind. Dieses Seminar bereitet die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben des *Baccalauréat français international section allemande* vor.

Die Aufgabenvorschläge werden nach der Ausarbeitung und nach Stellungnahme der *Inspection générale de l'Éducation, du Sport et de la Recherche* vom *Service interacadémique des examens et concours* an den Beauftragten der KMK für das BFI weitergeleitet, um die Übereinstimmung mit den gemeinsamen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu überprüfen.

F. Durchführung der spezifischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen des *Baccalauréat français international section allemande*

Das *Baccalauréat français international section allemande* enthält schriftliche und mündliche Prüfungen. Die Organisation dieser Prüfungen wird vorab mit der binationalen Kommission

abgestimmt.

Im Hinblick auf die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) werden bei der Organisation die in beiden Ländern geltenden Bestimmungen berücksichtigt.

1. Die spezifischen Prüfungen des *Baccalauréat français international section allemande* werden im Rahmen von Fachprüfungsausschüssen bewertet.
2. Diese Fachprüfungsausschüsse werden von den zuständigen Stellen der betreffenden *Académie* eingerichtet, nachdem der Beauftragte der KMK für das BFI ihnen eine Namensliste der Fachprüfer sowie der Schriftführer vorgelegt hat.
3. In jedem der Fachprüfungsausschüsse führt der Beauftragte der KMK für das BFI oder ein von ihm bestellter Vertreter den Vorsitz.
4. Bei den schriftlichen Prüfungen besteht jeder Ausschuss aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Beim mündlichen Prüfungsteil besteht jeder Ausschuss aus dem Vorsitzenden, einem Fachprüfer und einem Schriftführer, der das Protokoll führt.
5. Alle Lehrkräfte einer *Terminale*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führt, können als Fachprüfer oder Schriftführer fungieren.
6. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen ist vor Beginn der mündlichen Prüfungen vorzunehmen. Zwischen den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
7. Die für die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) relevanten Noten, die die Fachprüfungsausschüsse bei den deutschsprachigen Prüfungen vergeben, werden vom Beauftragten der KMK für das BFI oder einem von ihm bestellten Vertreter nach Stellungnahme der jeweiligen Lehrkräfte festgelegt.
8. Der französische Bildungsminister richtet jährlich Anweisungen zur Durchführung der spezifischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen des *Baccalauréat français international section allemande* an die Leiter der zuständigen *Académie*. Diese Anweisungen werden in Absprache mit der deutschen Partei im Rahmen der binationalen Kommission verfasst.

G. Beratung der Jury und Zuerkennung des *Baccalauréat français international section allemande*

Der Beauftragte der KMK für das BFI, der Leiter der deutschen Abteilung oder ein anderer Vertreter, der von dem Beauftragten der KMK für das BFI benannt wird, nimmt an den Beratungsgesprächen der Jury teil.

Hinsichtlich der in den spezifischen Prüfungen erzielten Noten entscheidet die Jury des *Baccalauréats* nach eigenem Ermessen über die endgültigen Noten der Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuerkennung des *Baccalauréat français international section allemande*.

H. Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Die Entscheidung über die Noten, die in den spezifischen Prüfungen erzielt wurden, trifft im Hinblick auf die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) die oder der Beauftragte der KMK für das BFI.

Die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) wird nach einem von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) beschlossenen Schema festgelegt, das die Durchschnittsnote des BFI in das deutsche Notensystem umrechnet.

Zusatzprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses im Rahmen der spezifischen Prüfungen des BFI sind für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nicht zulässig.

Anhang 2

Ergänzung zum Lehrplan für Geschichte-Erdkunde für die *classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat général mention BFI section allemande* führen

Jahrgangsstufe *Première*

I. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

- Das Grundgesetz
- Die bundesstaatlichen Entscheidungsorgane (Verfassungsorgane)
- Die Strukturen im föderalen System
- Die Integration in die Europäische Union

II. Die politischen Strömungen in Deutschland und Europa

- Liberalismus
- Sozialismus
- Konservatismus
- Die ökologisch-pazifistische Bewegung
- Aktuelle politische, soziale und gesellschaftliche Bewegungen

III. Die Weimarer Republik

IV. Das Ende der Demokratie und die Errichtung der NS-Diktatur in Deutschland von 1933 bis 1939

Jahrgangsstufe *Terminale*

I. Der Nationalsozialismus und der zweite Weltkrieg von 1939 bis 1945

II. Die Besetzung Deutschlands durch die Alliierten von 1945 bis 1949

III. Deutschland von 1949 bis heute – DDR und BRD

- Die Vertiefung der Teilung
- Entspannung und Konfrontation
- Das Ende des Kalten Krieges und die dt. Wiedervereinigung
- Das wiedervereinigte Deutschland

IV. Deutsche Wirtschaft: Grundbegriffe und Strukturen

- Die Rolle des Staates und anderer wirtschaftlicher Akteure (Gewerkschaften, Arbeitgeber usw.)
- Ziele und Mittel der Wirtschaftspolitik (Außenwirtschaft, Beschäftigung, Wachstum, Preisniveau ...)
- Die deutsche Wirtschaft im europäischen Kontext

V. Die deutsch-französischen Beziehungen von 1945 bis heute